

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



[Blog](#) [Veröffentlichungen](#) [Bücher](#) 2 neu [Rechtsprechung](#) [RVG](#) [Service](#) [Bestellung](#)

**Detlef Burhoff**  
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 05.03.2023

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

mit diesem Newsletter berichte ich über 31 Entscheidungen, die in den beiden letzten Wochen im Volltext auf der Homepage eingestellt worden sind - Schwerpunkt OWi - und StPO -, und zwar handelt es sich um folgende Entscheidungen:

**OWi**  
**Fahrverbot, Zeitablauf, Absehen**  
**OLG Hamm, Beschl. v. 17.01.2023 - III RBs 331/22**

Bei einem Zeitablauf von über zwei Jahren zwischen Tat und Urteil bedarf es besonderer Umstände für die Annahme, dass ein Fahrverbot noch unbedingt notwendig ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7623.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7623.htm)

**OWi**  
**Fahrverbot, Zeitablauf, Absehen**  
**OLG Karlsruhe, Beschl. v. 17.01.2023 - 1 Rb 36 Ss 778/22**

Ein Absehen von einem Fahrverbot nach § 25 StVG kommt auch dann in Betracht, wenn dessen Verhängung aufgrund Zeitablaufs nicht mehr geboten erscheint, weil dessen Erziehungsfunktion die warnende Wirkung des Fahrverbots nicht mehr erfordert. Voraussetzung hierfür ist, dass die zu ahndende Tat lange (in der Regel mehr als zwei Jahre) zurückliegt, dass die für die lange Verfahrensdauer maßgeblichen Umstände außerhalb des Einflussbereiches des Betroffenen liegen und dieser sich in der Zwischenzeit verkehrsgerecht verhalten hat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7624.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7624.htm)

**OWi**  
**Verwerfungsurteil, Terminverlegung, Entschuldigungsgründe, Urteilsgründe**  
**BayObLG, Beschl. v. 02.02.2023 - 201 ObOWi 1555/22**

Das Urteil, das den Einspruch des Betroffenen nach § 74 Abs. 2 OWiG verwirft, muss sich grundsätzlich mit möglichen Entschuldigungsgründen auseinandersetzen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7625.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7625.htm)

**OWi**  
**Blitzer-App, Nutzung, Beifahrer, Verwendung**  
**OLG Karlsruhe, Beschl. v. 07.02.2023 – 2 ORBs 35 Ss 9/23**

Ein durch § 23c Abs. 1 Satz 3 StVO verbotenes Verwenden der zur Anzeige oder Störung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen bestimmten Funktion eines technischen Geräts, das auch zu anderen Nutzungszwecken verwendet werden kann, liegt auch dann vor, wenn ein anderer Fahrzeuginsasse mit Billigung des Fahrzeugführers auf seinem Mobiltelefon eine App geöffnet hat, mit der vor Verkehrsüberwachungsmaßnahmen gewarnt wird.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7621.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7621.htm)

**OWi**  
**Verfahrensverzögerung, Reduzierung des Fahrverbotes**  
**OLG Stuttgart, Beschl. v. 17.01.2023 - 6 Rb 25 Ss 168/22**

Ob eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung vorliegt, d. h. das Verfahren ohne zwingenden Grund für eine nicht unerhebliche Dauer zum Stillstand gekommen ist, hängt von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab. Insoweit verbietet sich eine an feste Zeitgrenzen gebundene generelle Bewertung der bloßen zeitlichen Abläufe. Eine Bearbeitungsdauer von neun Monaten für die Erstellung der Gegenerklärung der Generalstaatsanwaltschaft zur Rechtsbeschwerdebegründung des Verteidigers ist im Hinblick auf eine 82 Seiten lange Rechtsbeschwerdebegründung mit erheblicher Begründungstiefe nicht zu beanstanden. (Kompensation verneint).

[http://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7638.htm](http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7638.htm)

**OWi****Pflichtverteidiger, Bußgeldverfahren, Analphabetismus des Betroffenen  
BayObLG, Beschl. v. 21.11.2022 - 201 ObOWi 1363/22**

Eine Pflichtverteidigerbestellung in Bußgeldverfahren ist nur in Ausnahmefällen geboten. Einem Analphabeten ist aber für die Hauptverhandlung ein Verteidiger zu bestellen, wenn eine sachgerechte Verteidigung Aktenkenntnis erfordert oder eine umfangreiche Beweisaufnahme dem Betroffenen Anlass gibt, sich Notizen über den Verhandlungsablauf und den Inhalt von Aussagen zu machen, weil er sie als Gedächtnisstütze benötigt. In diesem Fall liegt nach § 140 Abs. 2 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, weil ersichtlich ist, dass sich der Betroffene nicht selbst verteidigen kann.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7631.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7631.htm)

**OWi****Fahrverbot, beharrliche Pflichtverletzung, Urteilsgründe  
BayObLG, Beschl. v. 13.12.2022 - 202 ObOWi 1458/22**

1. Für die Verhängung eines Fahrverbots wegen eines beharrlichen Verstoßes gegen die Pflichten eines Kraftfahrzeugführers gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 StVG ist eine hinreichend aussagekräftige Darstellung der Vorahndungslage unerlässlich.
2. Zulässiges Verteidigungsverhalten eines Betroffenen, wie etwa das Bestreiten des Tatvorwurfs, darf bei der Bemessung der Rechtsfolgen nicht zu seinem Nachteil gewertet werden.
3. Einem Betroffenen, der den Tatvorwurf bestreitet, darf bei der Bemessung der Bußgeldhöhe eine "uneinsichtige Haltung" nicht angelastet werden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7622.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7622.htm)

**StPO****TKÜ-Maßnahmen, richterliche Anordnung, Begründung  
EuGH, Urt. v. 16.2.2023 – C-349/21 (HYA u.a.)**

Eine richterliche Entscheidung, mit der eine Telefonüberwachung genehmigt wird, muss keine individualisierte Begründung enthalten, wenn ihr ein ausführlich begründeter Antrag der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zugrunde liegt und sich die für die Anordnung der Maßnahme ausschlaggebenden Gründe leicht und eindeutig erschließen, wenn die Entscheidung und der Genehmigungsantrag nebeneinander gelesen werden.

[http://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7639.htm](http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7639.htm)

**StPO****Pflichtverteidiger, Unfähigkeit zur Selbstverteidigung, Zweifel  
LG Stralsund, Beschl. v. 20.01.2023 – 26 Qs 258/22**

§ 140 Abs. 2 StPO hat bereits dann Anwendung zu finden, wenn an der Fähigkeit zur Selbstverteidigung erhebliche Zweifel bestehen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7629.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7629.htm)

**StPO****Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit  
OLG Stuttgart, Beschl. v. 15.12.2022 – 4 Ws 529/22**

Liegen die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung vor und wird der Beiordnungsantrag noch vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gestellt, ist es ausnahmsweise möglich und geboten, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Antragstellung einen Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn der Antrag vor Verfahrensabschluss aus justizinternen Gründen nicht verbeschieden wurde.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7630.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7630.htm)

**StPO****Pflichtverteidiger, schwierige Rechtslage, Steuerstrafverfahren  
LG Kaiserslautern, Beschl. v. 01.12.2023 - 7 Qs 8/22**

Die Rechtslage ist schwierig im Sinn von § 140 Abs. 2 StPO, wenn dem Beschuldigten Steuerhinterziehung vorgeworfen wird, das es sich beim Steuerstrafrecht um Blankettstrafrecht handelt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7626.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7626.htm)

**StPO****Pflichtverteidiger, JGG-Verfahren, Beiordnungsgründe  
LG Passau, Beschl. v. 22.02.2023 - Qs 16/23 jug**

Im Jugendstrafverfahren gelten für die Beurteilung der Pflichtverteidigerbestellung dieselben Grundsätze wie im Strafverfahren gegen Erwachsene. Sind beide Mitangeklagte anwaltlich vertreten, ist bereits aus diesem Grund ein Fall der notwendigen Verteidigung bei einem Erwachsenen anzunehmen. Erst Recht ist daher unter Berücksichtigung einer extensiven Auslegung des § 140 StPO bei Jugendlichen und Heranwachsenden die

Bestellung eines Pflichtverteidigers bei der Beschwerdeführerin geboten.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7628.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7628.htm)

#### **StPO**

**Pflichtverteidiger, Aussetzung der Hauptverhandlung, Fernbleiben, Auferlegung der Kosten  
OLG München, Beschluss v. 31.08.2022 – 4 Ws 13/21**

Zur (verneinten) Auferlegung der Kosten auf den Pflichtverteidiger bei Aussetzung der Hauptverhandlung.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7634.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7634.htm)

#### **StPO**

**Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit  
LG Magdeburg, Beschl. v. 11.01.2023 - 25 Qs 712 Js 39489/22 (91/22)**

Die nachträgliche Beiordnung eines Pflichtverteidigers nach Einstellung des Verfahrens ist zulässig, wenn der Antrag auf Beiordnung rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens gestellt wurde, die Voraussetzungen für eine Beiordnung gemäß § 140 StPO vorlagen und die Entscheidung durch behördeninterne Vorgänge unterblieben ist, auf die ein Außenstehender keinen Einfluss hatte.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7627.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7627.htm)

#### **StPO**

**ANOM-APP, FBI, Beweisverwertungsverbot  
OLG Saarbrücken, Beschl. v. 30.12.2022 - 4 HEs 35/22**

Die mittels der ANOM-App des FBI erhobenen Daten unterliegen keinem Beweisverwertungsverbot.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7609.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7609.htm)

#### **StGB/Nebengebiete**

**Einziehung, Wert des Erlangten, Mietzahlung, Kautions  
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 09.01.2023 - 1 OLG 2 Ss 37/22**

Zur Bestimmung des Wertes des Erlangten beim Mietbetrug (§ 73c StGB).

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7613.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7613.htm)

#### **StGB/Nebengebiete**

**Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs, Fotografieren einer bekleideten Frau, Vorraum einer öffentlichen Damentoilette**

**LG Stuttgart, Beschl. v. 13.02.2023 – 5 Qs 8/23**

Das Fotografieren einer vollständig bekleideten Frau im Vorraum einer öffentlichen Damentoilette verletzt den höchstpersönlichen Lebensbereich der Abgebildeten nicht und ist deshalb nicht nach § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7612.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7612.htm)

#### **StGB/Nebengebiete**

**Strafzumessung, verbotenes Kraftfahrzeugrennen, Doppelverwertung, Entziehung der Fahrerlaubnis  
BayObLG, Beschl. v. 23.12.2022 - 202 StRR 119/22**

1. Das straffreie Vorleben des Angeklagten stellt regelmäßig einen bestimmenden Strafzumessungsgesichtspunkt zu seinen Gunsten dar.
2. Im Falle einer Verurteilung wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens gemäß § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB verstößt die strafschärfende Berücksichtigung des Fahrens mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit“ gegen das Verbot der Doppelverwertung (§ 46 Abs. 3 StGB).
3. Eine nachträgliche Gesamtstrafe nach § 55 Abs. 1 StGB kommt auch dann in Betracht, wenn die abzuurteilende Tat zwar nach einer erstinstanzlichen Entscheidung, aber vor einem Berufungsurteil, mit dem eine Sachentscheidung getroffen wurde, begangen wurde.
4. Der Ausspruch über die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB ist rechtsfehlerhaft, wenn die Anordnung mit moralisierenden Erwägungen begründet wird, die keinen Bezug zur Eignung des Angeklagten, ein Kraftfahrzeug zu führen, aufweisen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7611.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7611.htm)

#### **StGB/Nebengebiete**

**Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, Beinaheunfall, Einwirkung auf ein Pferd, Strafantrag  
BayObLG, Beschl. v. 16.12.2022 - 202 StRR 110/22**

1. Der Straftatbestand des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (hier: § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB) setzt den Eintritt ei
2. Der konkreten Gefahr voraus. Eine solche Gefahr ist bei einer Einwirkung auf ein im Straßenverkehr bewegtes Pferd nicht gegeben, wenn das Tier zwar kurzzeitig in Aufregung gerät, aber sogleich von dem Reiter unter Kontrolle gebracht werden kann.

3. Teilt das tatrichterliche Urteil im Falle eines Freispruchs den Anklagevorwurf nicht mit, stellt dies keinen zur Aufhebung führenden durchgreifenden Rechtsfehler dar, weil das Revisionsgericht den Inhalt der Anklageschrift zur Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen ohnehin von Amts wegen zur Kenntnis nehmen muss.
4. Die Verfahrensvoraussetzung eines Strafantrags ist nur dann erfüllt, wenn sich der Wille des Verletzten zur Antragstellung auch auf das Tatgeschehen, für welches das Strafantragserfordernis besteht, erstreckt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7610.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7610.htm)

#### **Zivilrecht**

##### **Unfall, Nürburgring, Haftung, Touristenfahrt, Haftungsverteilung, Nutzungsausfall Porsche Cabrio LG Koblenz, Ur. v. 03.11.2022 - 10 O 39/20**

1. Den Geschädigten trifft eine Mithaftung aus der verschuldensunabhängig erhöhten Betriebsgefahr seines Sportwagens, wenn er mit diesem bei einer Touristenfahrt auf dem Nürburgring aufgrund eines schuldhaften Betriebsmittelverlustes des vorausfahrenden Sportwagens von der Fahrbahn abkommt.
2. Wird ein Porsche Cabrio nur als Sommerfahrzeug genutzt, trifft den Geschädigten eine sekundäre Darlegungslast bei dem Einwand, dass ihm ein zweites Fahrzeug zur Verfügung steht und daher ein Nutzungsausfall für den zeitweisen Gebrauchsverlust bei diesem Sportwagen ausscheidet.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7637.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7637.htm)

#### **Zivilrecht**

##### **Kostenvorschuss, Zivilverfahren, Privatgutachten OLG Celle, Beschl. v. 14.11.2022 – 14 W 30/22**

An der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Privatgutachters fehlt es grundsätzlich, wenn der zu beurteilende Sachverhalt überschaubar ist und das gerichtliche Gutachten die Beweisfragen umfassend beantwortet hat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7635.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7635.htm)

#### **Zivilrecht**

##### **Liebesspiel im Parkhaus, Sex auf der Motorhaube, Haftung des Parkhausbetreibers LG Köln, Ur. v. 09.01.2023 - 21 O 302/22**

Hatten Unbekannte Sex auf der Motorhaube eines im Parkhaus abgestellten Autos, muss der Parkhausbetreiber nicht für den entstandene Schäden haften. Der Halter des beim Liebesspiel beschädigten Autos kann kein Schadenersatz vom Parkhausbetreiber verlangen, auch wenn dieser das Parkhaus mit Überwachungskameras ununterbrochen beobachten lässt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7636.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7636.htm)

#### **Zivilrecht**

##### **Überholverbot, unübersichtliche Stelle, Gegenverkehr, Haftungsabwägung OLG Saarbrücken, Ur. v. 15.12.2022 - 4 U 136/21**

1. Das Verbot, an unübersichtlicher Stelle zu überholen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 StVO), dient nicht nur dem Schutz des Gegenverkehrs, sondern auch des zu überholenden Verkehrsteilnehmers, der ebenfalls durch ein gegen § 5 Abs. 2 Satz 1 StVO verstoßendes Überholen gefährdet werden kann.
2. Zur Haftungsabwägung bei einem (berührungslosen) Verkehrsunfall zwischen einem im Pulk fahrenden Radfahrer und einem Pkw, der die Radfahrergruppe an unübersichtlicher Stelle überholt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7618.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7618.htm)

#### **Zivilrecht**

##### **Verkehrsunfall, Passieren eines im Einsatz befindlichen Müllfahrzeugs, Haftungsverteilung OLG Celle, Ur. v. 15.02.2023 – 14 U 111/22**

1. Beim Vorbeifahren an Müllfahrzeugen im Einsatz muss nicht stets oder in der Regel Schrittgeschwindigkeit oder ein Sicherheitsabstand von 2 m eingehalten werden (a.A. z.B. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26. Juli 2018 - 1 U 117/17, juris); maßgeblich sind vielmehr die jeweiligen Umstände des Einzelfalls, u.a. die örtlichen Gegebenheiten und etwaige Wahrnehmungen des Fahrzeugführers. Die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 13 km/h kann ausreichend sein.
2. Die Privilegierung des § 35 Abs. 6 StVO begründet keine Befreiung vom allgemeinen Rücksichtnahmegebot des § 1 StVO. Ein Müllwerker, der auf der Fahrbahn einen großen, schweren Müllrollcontainer hinter dem Müllfahrzeug hervorschiebt, ohne auf den Verkehr zu achten, verstößt gegen § 1 Abs. 2 StVO.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7619.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7619.htm)

#### **Sonstiges**

##### **Button, Bußgeld abwehren, Rechtsanwaltsvertrag, AGB AG Düsseldorf, Ur. v. 10.01.2023 – 37 C 124/22**

Ein Rechtsanwalt, der seine Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr anbietet, genügt den

Anforderungen gemäß § BGB § 312j Abs. BGB § 312J Absatz 3 S.2 BGB nicht, wenn er den Button (Schaltfläche), über den der Vertragsschluss erfolgt, mit den Worten "Bußgeld jetzt abwehren" beschriftet. Der Ausschluss gemäß § BGB § 312j Abs. BGB § 312J Absatz 5 S.1 BGB greift nicht, wenn vorhergehende Kommunikation - wie die Übersendung von Unterlagen der Rechtsschutzversicherung - in einem automatisierten Verfahren ohne individuellen auf den jeweiligen Mandanten zugeschnittenen Inhalt erfolgt ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7620.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7620.htm)

#### **Gebühren**

##### **Übersetzungskosten, Notwendigkeit, Bindungswirkung LG Augsburg, Beschl. v. 28.09.2023 - 3 Qs 285/22**

1. Die Feststellung der Erforderlichkeit durch das Gericht ist nach § 46 Abs. 2 Satz 1 RVG für das Festsetzungsverfahren nach § 55 bindend.
2. Bei Übersetzerkosten handelt es sich um grundsätzlich erstattungsfähige Aufwendungen i.S.d. § 46 Abs. 2 Satz 3 RVG. Grundsätzlich erscheint es auch vertretbar, im Rahmen des Auslieferungsverfahrens Übersetzungen von solchen Dokumenten anfertigen zu lassen, welche geeignet sind, Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit des Ausgangsverfahrens zu wecken. Dies entspricht jedenfalls nicht einem willkürlichen Verständnis des unbestimmten Rechtsbegriffs der Erforderlichkeit. Etwas anderes kann gelten, wenn der Verteidiger mithilfe seines Mandanten durchaus zugemutet hätte werden können, einzelne Schriftstücke zumindest grob vorzusichten bzw. sich schrittweise vorzuarbeiten, um dann zu entscheiden, was übersetzt werden muss.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7632.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7632.htm)

#### **Gebühren**

##### **Aufwendungen des Pflichtverteidigers, Notwendigkeit, bindende Feststellung des Gerichts OLG München, Beschl. v. 07.12.2022 – 4 Ws 23/22**

Die Feststellung der Erforderlichkeit von Aufwendungen des Pflichtverteidigers durch das Gericht ist nach § 46 Abs. 2 Satz 1 RVG für das Festsetzungsverfahren nach § 55 bindend. der Kostenbeamte hat die Entscheidung grundsätzlich hinzunehmen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7633.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7633.htm)

#### **Gebühren**

##### **Vorführung, Pflichtverteidiger, Vollverteidiger, Einzeltätigkeit OLG Stuttgart, Beschl. v. 23.01.2023 - 4 Ws 13/23**

Der einem Beschuldigten für die Haftprüfung beigeordnete Rechtsanwalt verdient nur eine Gebühr für eine Einzeltätigkeit.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7617.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7617.htm)

#### **Gebühren**

##### **Pflichtverteidiger, Haftbefehlseröffnung, Einzeltätigkeit, voller Verteidiger LG Tübingen, Beschl. v. 06.02.2023 - 9 Qs 25/23**

Auch der notwendige Verteidiger, der nur für einen Tag bzw. Termin bestellt ist, ist für diesen begrenzten Zeitraum umfassend mit der Wahrnehmung der Verteidigerrechte und -pflichten betraut. Daher kommt auch angesichts einer zeitlichen Begrenzung der Beiordnung eine gebührenrechtliche Einstufung der Tätigkeit als Einzeltätigkeit nicht in Betracht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7616.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7616.htm)

#### **Gebühren**

##### **Terminsvertreter, Verhinderter Pflichtverteidiger OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.02.2013 - 2 Ws 13/23**

1. Der Vergütungsanspruch des Verteidigers, der anstelle des verhinderten Pflichtverteidigers für einen Hauptverhandlungstermin, einen Haftprüfungstermin oder den Termin zur Haftbefehlseröffnung als Verteidiger des Beschuldigten/Angeklagten bestellt worden ist, beschränkt sich nicht nur auf die Terminsgebühren, sondern umfasst alle durch die anwaltliche Tätigkeit im Einzelfall verwirklichten Gebührentatbestände des Teils 4 Abschnitt 1 VV RVG.
2. Der Haftzuschlag nach Vorbem. 4 Abs. 4 VV RVG entsteht auch dann, wenn der Beschuldigte zunächst nur vorläufig festgenommen wurde.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7615.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7615.htm)

#### **Gebühren**

##### **Vernehmungsterminsgebühr, Hafttermine, Beschränkung, unterschiedliche Rechtsgrundlage AG Leipzig, Beschl. v. 10.02.2023 - ER 10 282 Gs 5006/22**

Nimmt der Verteidiger im vorbereitenden Verfahren Termine betreffend einmal eine Haftvorführung und einmal eine Haftprüfung wahr, haben die Termine unterschiedliche Rechtsgrundlagen, §§ 128, 114a, 115 StPO bzw. 117 ff StPO, was dazu führt, dass die Beschränkung aus Nr. 4102 Anm. Satz 2 VV RVG nicht greift.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7614.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7614.htm)

## Im Werbeblock dann folgende Hinweise:



Zu den im November 2021 erschienenen Handbüchern

- \* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**
- \* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

ist inzwischen auf folgenden **Sonderverkauf**/folgendes **Sonderangebot** hinzuweisen:

Diese beiden Werken sind jetzt als sog. **Mängelexemplare** lieferbar. Bei solchen Exemplaren handelt es sich i.d.R. um Exemplare aus Retouren, also Rücksendungen. Es können also die Schutzhüllen fehlen, es können Seiten umgeknickt sein u.Ä. Es handelt sich aber immer um kleinere Mängel, die Bücher sind natürlich inhaltlich vollständig. Es fehlt nichts.

Diese Sonderexemplare kann man zu **Sonderpreisen** erwerben, und zwar das **Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren** für nur **94,90 EUR** (regulär 129,00 EUR) und das **Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** (regulär 119,00 EUR).

Natürlich kann man die Werke auch nach wie vor zum regulären Preis bestellen. Es gibt auch weiterhin das **"Burhoff-Paket"**, das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich nach wie vor preisreduziert gegenüber den "1a-Werken", so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt. "Mängelexemplare" gibt es hier nicht.

Und auch das **"Komplettpaket"** - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist weiter lieferbar, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage.

Das alles kann man - wie immer - einfach beim **Bestellformular** auf der Homepage bestellen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und/oder die "Burhoff-Pakete" kommen dann vom Verlag.

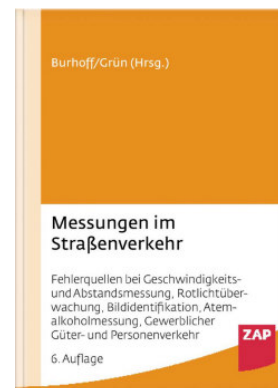
Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.

Ich weise dann auf folgende **weitere Bestellmöglichkeiten** hin:

Am 18.11.2022 ist **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk ist also lieferbar.

Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt im Einzelbezug **114 EUR**. Zum **Bestellformular geht es hier**. Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt dann automatisch.



Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im



Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021** und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023**.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00 EUR**.



Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf der Homepage möglich**. Die Bücher kommen dann.



Und dann der Hinweis auf eine weitere **Neuerscheinung 2022**:

Diese Neuerscheinung hat zwar mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun, ich will aber trotzdem hier darauf hinweisen. Es geht um mein erstes Buch, das ich 1989 geschrieben habe, nämlich mein

**"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder"**.

Das ist jetzt in der **11. Auflage** erschienen. Auf die Weise ich hier dann hin. Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch Kollegen geworden ist. Daher der Hinweis und der Link zur Bestellung. Preis der Neuauflage: 76 EUR. Wer **bestellt**, erhält das Werk wie gehabt vom Verlag und von mir die Rechnung.

Und dann noch einmal der Hinweis auf:

**Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021**.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann vom Verlag geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann auch **Rezensionen** vor. Wie immer :-): Gut.



Im März 2021 erschienen ist:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021**.

Wie immer aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

**Beide Bücher** sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

**"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,**

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun.



Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

***Mit besten Grüßen***

***und: Gesund bleiben - das ist m.E. nach wie vor immer noch das Wichtigste***

***Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.***

Wenn Sie diese E-Mail (an: [newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,  
Nessestraße 26  
26789 Leer  
Deutschland

049197673846  
[newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)